

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Benutzungsordnung
für die Sporthallen (einschl. Gymnastikhalle)
der Gemeinde Rödinghausen
vom 09.12.2010

§ 1

Allgemeines

1. Die Sporthallen sind eine Einrichtung der Gemeinde Rödinghausen, die in erster Linie sportlichen Zwecken dienen. Sie können darüber hinaus auch für andere Veranstaltungen, die der Förderung der Kultur oder der Geselligkeit dienen, genutzt werden.
2. Die Sporthallen stehen den Schulen, Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Veranstaltern zur Verfügung. Die Schulen genießen hierbei grundsätzliches Nutzungsrecht. Für Vereine, Verbände und sonstige Veranstalter wird vom Jugend- und Sportamt der Gemeinde Rödinghausen eine Nutzungsgenehmigung für die jeweilige Veranstaltung (Übungsstunden, Wettkämpfe, Feste jeglicher Art, etc.) erteilt. Für Privatveranstaltungen dürfen die Sporthallen nicht vergeben werden.

§ 2

Anordnungsbefugte

1. Die Hausmeister sowie die zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung üben das Hausrecht aus. Ihnen ist der Zutritt zu den Sporthallen jederzeit gestattet. Bei Veranstaltungen, zu denen der Einlass nur gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, ist der Zutritt den das Hausrecht ausübenden Personen kostenfrei zu gestatten.
2. Jede zur Durchführung dieser Benutzungsordnung erforderliche Auskunft ist dem Hausmeister oder den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zu erteilen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

§ 3

Verfahren

1. Die Sporthallen können zu den in § 4 Ziff. 1 b oder § 4 Ziff. 2 genannten Zeiten für Veranstaltungen bereit gestellt werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig beim Jugend- und Sportamt der Gemeinde Rödinghausen zu stellen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

Die Vergabe an regelmäßig dort verkehrende Vereine und Verbände erfolgt, wenn mindestens 10 Personen teilnehmen. Es kann die gesamte Halle oder auch nur ein Teil zur Verfügung gestellt werden.

2. Für die Benutzung der Sporthallen wird vom Jugend- und Sportamt ein "Sporthallenbenutzungsplan" aufgestellt. Dieser Plan regelt die Nutzungszeiten für alle regelmäßig dort verkehrenden Vereine und Verbände. Darüber hinaus wird ein Benutzungsplan für einzelne Termine erstellt. Diese Pläne sind von allen Benutzern zu beachten.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

3. Sollten die Räumlichkeiten nicht gem. den Benutzungsrichtlinien (§§ 6 und 7) benutzt werden und dadurch eine Nachbesserung (z. B. Reinigungs- und Aufräumarbeiten) notwendig werden, so kann die Gemeinde Rödinghausen, ohne Forderung der Nachbesserung durch den Veranstalter, die erforderlichen Arbeiten durch eigene Kräfte erledigen und hierfür ein Entgelt gem. Entgelttarif in der jeweils geltenden Fassung erheben.
4. Sollte die Auslegung des Hallenschutzbelages notwendig sein (vgl. § 6 Ziff. 21), so kann auf Antrag die Auslegung auch durch gemeindeeigene Kräfte erfolgen. Hierfür wird ein Entgelt gem. Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
5. Bei Tanzveranstaltungen wird zum Schutz des Nadelfilzbodens ein Tanzboden von Mitarbeitern des Bauhofes fachmännisch eingebaut und nach Beendigung wieder entfernt. Hierfür wird ein Entgelt gem. Entgelttarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
6. Die Sporthallen dürfen nur für den beantragten Zweck genutzt werden.
7. Die Übertragung gewährter Benutzungszeiten auf Dritte bedarf der Zustimmung des Jugend- und Sportamtes.
8. Vereine, Verbände sowie sonstige Veranstalter stellen auf ihre Kosten das zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung notwendige Personal (Aufsichtspersonen, Kassierer, etc.) in ausreichendem Umfang.
9. Vereine, Verbände sowie sonstige Veranstalter haben für Sorge zu tragen, dass entsprechend der Art und dem Umfang der durchzuführenden Veranstaltung Sanitäts-, Feuerwehr- und Polizeikräfte einsatzbereit sind. Die Kosten hierfür trägt der Verein, Verband bzw. der Veranstalter. Das Jugend- und Sportamt kann aber auf Kosten der Vereine, Verbände oder sonstigen Veranstalter diese Sicherheitskräfte anfordern, wenn ihm dies erforderlich erscheint.
10. Vereine und Verbände sowie sonstige Veranstalter haben nachzuweisen, dass für evtl. Schäden gem. § 9 Ziff. 2 und 3 eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
11. Die Benutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Bzgl. des Widerrufs ist § 9 Ziff. 4 zu beachten.
12. Für die Ausgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt bedarf es einer besonderen gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Gleiches gilt für die Verkürzung der Sperrzeit. Entsprechende Anträge sind bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Rödinghausen zu stellen. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage ist zu beachten.
13. Musikveranstaltungen sind bei der Gema, Postfach 101343, 44013 Dortmund anzumelden. Die Kosten trägt der Ausrichter der Veranstaltung.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 4

Benutzungszeiten

1. Die Sporthallenbenutzung wird wie folgt geregelt:
 - a) für die Schulen:
Montag bis Freitag
von 8.00 Uhr – Ende des jeweiligen Schulunterrichtes oder schulischer Veranstaltungen
 - b) für die Vereine und Verbände sowie sonstige Veranstalter:
Montag bis Freitag
nach Beendigung des Schulunterrichtes oder schulischer Veranstaltungen - 22.00 Uhr
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
von 8.00 Uhr -22.00 Uhr
2. Während der Schulferien sind die Sporthallen grundsätzlich geschlossen. Ausnahmsweise können die Sporthallen den Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Veranstaltern auch zu anderen Zeiten als den in Ziff. 1 b genannten oder während der Schulferien überlassen werden. Dies bedarf aber der Genehmigung des Jugend- und Sportamtes.
3. Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen, wenn sich aus der Genehmigung des Jugend- und Sportamtes nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

§ 5

Entgelteordnung

1. Die Sporthallen werden den Schulen für den Schulsport und für schulische Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Den Vereinen und -verbänden werden zur Ausübung ihres sportlichen Vereins- bzw. Verbandszieles die Hallen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Ebenso wird bei rein kulturellen Veranstaltungen ein Entgelt erhoben. Die Entgelthöhen ergeben sich aus dem jeweiligen Entgelttarif.
3. Das Entgelt ist entsprechend der Festsetzung an die Gemeindekasse Rödinghausen zu überweisen.

§ 6

Allgemeine Benutzungsrichtlinien

1. Die Sporthallen und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Ohne den verantwortlichen Sportlehrer/Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter ist das Betreten der Sporthallen nicht gestattet. Dieser Personenkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem und aufgeräumtem Zustand verlassen werden.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

3. Lärmen und Toben, besonders in den Umkleide- und Waschräumen ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle, den Geräten oder den Einrichtungen verursachen können.
4. Die Sporthallen dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit sauberen und trockenen Sportschuhen oder barfuss betreten werden. Die Sportschuhe müssen mit einer hellen Sohle versehen sein.
5. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
6. Die Geräte sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.
7. Geräte mit unterlegten Gummipuffern sowie Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
8. Schwingende Geräte, wie Ringe, Taue, etc. dürfen nur von einer Person benutzt werden.
9. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den vorgesehenen Behältern aufzubewahren.
10. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Sporthalle ist die Genehmigung des Jugend- und Sportamtes erforderlich.
11. Die Sicherheit der Geräte und Einrichtungen ist durch die Lehrer/Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter ständig zu überwachen. Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen und in den Benutzungsnachweisen einzutragen.
12. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist untersagt.
13. Das Rauchen ist nicht gestattet.
14. Das Einstellen von Zweirädern ist weder in der Halle, noch in den Nebenräumen gestattet.
15. Tiere haben keinerlei Zutritt.
16. Fundsachen sind beim Lehrer/Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter abzugeben.
17. Die technischen Einrichtungen (Heizung, Wasser, Beleuchtung, etc.) dürfen nur von einem der Hausmeister bedient werden.
18. Wasserhähne sind nach der Benutzung zu schließen, Elektrogeräte sind auszuschalten und vom Stromnetz abzutrennen.
19. Das Anbohren oder Benageln von Wänden, Decken und Fußböden ist nicht gestattet.
20. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Zustimmung des Jugend- und Sportamtes. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

21. Bei der Durchführung von Veranstaltungen, bei denen nicht gewährleistet ist, dass die Halle mit entsprechendem Schuhwerk gem. diesen Benutzungsrichtlinien Ziff. 4 betreten wird, ist vom jeweiligen Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass der hierfür zur Verfügung stehende Hallenschutzbelag vor Veranstaltungsbeginn unter Aufsicht der Gemeinde fachgerecht ausgelegt wird. Nach der Veranstaltung ist der Hallenschutzbelag (Nadelfilzboden) zu säubern, aufzunehmen und an seinen Platz zu schaffen.
22. Das Anbringen von Werbeträgern in und an der Sporthalle ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Jugend- und Sportamtes zugelassen.
23. In die Gebäude dürfen nicht mehr Personen Einlass erhalten, als Sitz- und Stehplätze vorhanden sind
24. Die Räumlichkeiten sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. Toiletten, Flure und Nebenräume sind gesäubert zu verlassen.
25. Lehrer, Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter habe auf die Einhaltung der Benutzungsordnung hinzuwirken.
26. Fußball darf nur unter Verwendung von Hallenbällen gespielt werden. Ausnahmsweise werden Lederfußbälle zugelassen, sofern dies nach der Spielordnung des Deutschen Fußballbundes vorgesehen ist.
27. Das Verwenden von Haft- und Klebemitteln ist nicht gestattet.

§ 7

Besondere Benutzungsrichtlinien

Bei Veranstaltungen gelten abweichend bzw. ergänzend zu § 6 folgende Bestimmungen:

1. Der Genuss alkoholischer Getränke kann gestattet werden.
2. Die Abfallbehälter sind vom Veranstalter zu leeren.
3. Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten müssen spätestens am Tage nach dem Beginn der Veranstaltung bis 7.00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 8

Ausschluss des Benutzungsrechts

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der weitere Aufenthalt in der Sporthalle untersagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgelts bzw. der entstandenen Aufwendungen.
2. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Jugend- und Sportamt einzelne Benutzer, Vereine und Verbände oder Abteilungen hiervon, von der Benutzung der Hallen zeitlich begrenzt oder dauernd ausschließen. Der Ausschluss wird den Betroffenen schriftlich bekannt gemacht.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- 3; Bei wiederholt ungenügender Beteiligung der regelmäßig in der Sporthalle verkehrenden Vereine und Verbände kann das Jugend- und Sportamt die Nutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

§ 9

Haftung

1. Jegliche Haftung der Gemeinde und ihrer Bediensteten für Schäden jedweder Art, die der Schule zugehörigen Personen, Vereinen und Verbänden, ihren Mitgliedern, Gästen, Zuschauern oder sonstigen Benutzern in den Sporthallen und ihren Nebenräumen oder auf der Tribüne, insbesondere auch infolge der Geräte und Einrichtungen entstehen, sind ausgeschlossen.
2. Der Schule zugehörige Personen, Vereine und Verbände sowie sonstige Veranstalter haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden an den Sporthallen, den Geräten und den Einrichtungen, die anlässlich der Schulsport- oder Übungsstunden bzw. sonstigen Veranstaltungen von der Schule zugehörigen Personen, Mitgliedern, Gästen, Zuschauern oder sonstigen Benutzern schuldhaft verursacht werden. Sie haften ferner für den Verlust von Geräten oder Einrichtungen oder Teilen hiervon, sowie für Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung entstehen.
3. Der Schule zugehörige Personen, Vereine und Verbände sowie andere Veranstalter haften darüber hinaus für alle Schäden gegenüber Dritten, die anlässlich der Schulsport- oder Übungsstunden bzw. sonstigen Veranstaltungen von der Schule zugehörigen Personen, Mitgliedern, Gästen, Zuschauern oder sonstigen Benutzern schuldhaft verursacht werden.
4. Eine Haftung- bzw. Entschädigungsverpflichtung der Gemeinde aufgrund des Widerrufs einer Nutzungsgenehmigung besteht nicht.
5. Eine Haftung bzw. Entschädigungsverpflichtung der Gemeinde aufgrund der Undurchführbarkeit oder Beeinträchtigung einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder einer Betriebsstörung besteht ebenfalls nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die 3-fach Sporthalle am Schulzentrum Rödinghausen- Schwenningdorf vom 1. Oktober 1993 und die Turnhallenordnung für die Schulturnhallen der Gemeinde Rödinghausen vom 05. Juli 1969 werden hiermit aufgehoben.

Rödinghausen, den 09. Dezember 2010

Der Bürgermeister
Ernst-Wilhelm Vortmeyer